

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (AEB) - Stand 04.04.2023

In den nachstehenden Bedingungen wird der als Verkäufer auftretende Bieter/Lieferant/Nachunternehmer auch als Auftragnehmer [= AN] und der als Käufer agierende Hauptunternehmer als Auftraggeber [= AG] bezeichnet.

Auf der Internet-Seite unter www.wurzelbau.de/service/zertifikate-und-nachweise können diese AEB nebst Anlagen zur Kenntnisnahme eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt oder bzw. auf Wunsch können diese dem dazu anfragenden AN auch zugesandt werden.

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AEB gelten für Kauf-, Werk- und sonstige Nachunternehmerverträge der Martin Wurzel Baugesellschaft mbH [AG Düren HRB 3529] und für die mit ihr jeweils verbundenen Unternehmen oder für Arbeitsgemeinschaften, an denen Martin Wurzel Baugesellschaft mbH beteiligt ist, mit dem jeweiligen AN, sofern diese AEB in den jeweiligen Vertrag einbezogen werden.

2. Allgemeine Bestimmungen, allgemeine Verpflichtungen des AN

- (1) Diese Einkaufsbedingungen finden gegenüber Verbrauchern keine Anwendung. Beauftragungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen und/oder andere schriftliche und mündliche Erklärungen des AN sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Stillschweigen des AG gilt in keinem Fall als Zustimmung.
- (2) Mit der ersten Lieferung bzw. Leistung bestätigt der AN ausdrücklich, dass diese AEB angenommen sind, auch dann, wenn Angebote oder Auftragsbestätigungen des AN hiervon abweichende Bedingungen oder sonstige Festlegungen enthalten sollen bzw. auf anderen Unterlagen vermerkt sind.
- (3) Etwaige Sonderbedingungen unseres Auftragschreibens erweitern und ergänzen die vorliegenden Einkaufsbedingungen sinngemäß.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge ohne Rücksicht darauf, ob im Auftrag ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- (5) Dem Auftrag liegen ferner die anerkannten Regeln der Technik, die geltenden DIN-Normen und Sicherheitsbestimmungen zugrunde, soweit sie den Liefer-/Leistungsgegenstand betreffen. Der AN ist verpflichtet, die vom AG im Auftragschreiben genannte Projekt-/Baustellen-Nr. und -bezeichnung, Gewerbebezeichnung und die Auftragsnummer in sämtlichen den Auftrag betreffenden Schriftverkehr, Frachtbriefen, Paketaufschriften, insbesondere auch auf seinen Rechnungen anzugeben.
- (6) Der AN hat eigenverantwortlich seine Unternehmensdaten (vor allem Firmenname, Anschrift, Rechtsform, Ansprechpartner und angebotene Leistungsbereiche) mitzuteilen und bei eventuellen Änderungen zu aktualisieren.

3. Anforderungen bei Bauprodukten

- (1) Der AN stellt sicher, dass die von ihm zu liefernden Bauprodukte die allgemein anerkannten Regeln der Technik, alle für seine Leistung und das Bauvorhaben einschlägigen und gültigen Regelwerke, Vorschriften und weitere Bestimmungen, Vorgaben der Zertifizierung, Bau- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die an die Bauprodukte und Bauarten gestellten Anforderungen bzw. Merkmale, jeweils nach dem neuesten Stand, einhalten werden. Diese Anforderungen bzw. Merkmale ergeben sich insbesondere aus:
 - den jeweils geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, Verordnungen, Baubestimmungen, Richtlinien und Hinweisen samt eventueller Ergänzungen durch die örtlichen Genehmigungsbehörden
 - der Musterbauordnung 2022 (MBO) in §3 „Allgemeine Anforderungen“ und §§17 bis 25, bzw. den entsprechenden §§ aus der betroffenen Bauordnung des Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben errichtet wird
 - der im betroffenen Bundesland eingeführten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB),
 - der Bauproduktenverordnung
 - den harmonisierten Spezifikationen (hEN, ETA),
 - DIN-/ DIN-EN-Normen, VDE-Normen, VDI-Richtlinien, VdS-Richtlinien,
 - Schriften, Richtlinien, Merkblätter und Hinweisblätter von Bundesverbänden, Fachverbänden und -vereinen, Gütegemeinschaften, Industrieverbänden, Versuchsanstalten, Forschungsgesellschaften, sonstigen Institutionen (DBV, BEB, DVGW, FGSV, u.a.).
 - Baustoffe und Bauteile, die der Güteüberwachung nach Paragraph 23 der Bauordnung (BauO NW) unterliegen, dürfen nur mit Prüfzeichen geliefert werden.
- (2) Der AN muss sicherstellen, dass die geforderte Kennzeichnung der Bauprodukte [z.B. CE-Kennzeichnung, Ü-Zeichen (soweit nicht wegen paralleler CE-Kennzeichnung unzulässig), Leistungsbeschreibung] bei Anlieferung der Bauprodukte auf der Baustelle vorhanden ist.
- (3) Die Übereinstimmung/Konformität der eingesetzten Bauprodukte und angewendeten Bauarten muss durch den AN aufgefordert durch die hierfür vorgeschriebenen Nachweise (z.B. Leistungserklärung inkl. Gebrauchsanleitungen (Montage-/Einbauanleitungen) u. Sicherheitsinformationen, abP, abZ, europäisch technische Bewertung, allgemeine Bauartgenehmigung, freiwillige Herstellererklärung unter positiver Bestätigung der Produkteignung durch eine anerkannte Fremdüberwachungsstelle sowie allen Dokumenten für den Nachweis der Erfüllung der Bauwerksanforderungen für das jeweilige Bauvorhaben) belegt werden. Diese Nachweise sind unverzüglich und rechtzeitig vor der ersten Anlieferung vom AN beim AG einzureichen.
- (4) Sofern ein zum Einsatz geplantes bzw. kommendes Bauprodukt oder anzuwendende Bauart weitergehender – bislang vom AG nicht erkannter oder durch Planungsfortschreibungen notwendig werdender - Nachweise (z.B. eine Zustimmung im Einzelfall, vorhabenbezogene Bauartgenehmigung) bedarf, wird der AN den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen.
- (5) Der AN wird auf die Änderungen bei der Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten (nachfolgend „harmonisierte Bauprodukte“), welche die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauprodukteverordnung) tragen, hingewiesen, insb. wegen Inkrafttreten der Änderungen der Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und Bauregelliste B Teil 1 am 15.10.2016, Umsetzung der MBO, insb. deren § 87, und der Einführung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB). Soweit für diese harmonisierten Bauprodukte am letzten Tag vor dem Tag der Unzulässigkeit der Verwendung des Ü-Zeichens (nachfolgend „Stichtag“) ein Ü-Zeichen erforderlich war, verpflichtet sich der AN, weiterhin dieselben Anforderungen bzw. Merkmale einzuhalten und deren Nachweis bereitzustellen, die am Stichtag Voraussetzung für das Ü-Zeichen waren.
- (6) Die Anforderungen bzw. Merkmale und deren Nachweise ergeben sich für harmonisierte Bauprodukte aus: der Prioritätenliste der ARGEBAU in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite des Deutschen Institut für Bautechnik, der letztgültigen Bauregelliste B Teil 1, Stand (06.10.2015, Ausgabe 2015/2), den einschlägigen Listen der technischen Baubestimmungen mit entsprechenden Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte vor Inkrafttreten der VVTB, der Bauproduktenverordnung.
- (7) Der AN hat diese Verpflichtungen -aus Ziff. 3. insgesamt- auch seinen Herstellern und Lieferanten aufzuerlegen. Der AN tritt an den dies annehmenden AG alle Ansprüche ab, die dem AN gegen seine Hersteller bzw. Lieferanten zustehen, wenn und soweit diese gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen. Der AN hat dem AG auf dessen Anforderung die Einhaltung der vorstehenden Pflichten nachzuweisen.
- (8) Der AN bestätigt ergänzend, dass er bei der Herstellung, selbst wenn er nicht selbst direkt dessen Hersteller ist, und bei der Lieferung seiner Bauprodukte und Materialien auf Umweltschonung, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit achtet.

4. Liefertermine, Verzug, höhere Gewalt

- (1) Die angegebenen Termine sind verbindlich. Anlieferungen können ohne gesonderte Vereinbarung nur während der allgemeinen Arbeitszeiten erfolgen. Über diese hat sich der AN im Zweifel vorab zu erkundigen. Wird ein Termin durch Verzug des AN nicht eingehalten, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Wenn der AG von seinem Recht zum Rücktritt keinen Gebrauch macht, bleibt der AN zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch den AG schließt nicht dessen Recht aus, Schadensersatzansprüche

wegen Verzugs geltend zu machen. Im Falle des Lieferverzugs ist der AG berechtigt einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1,4 % des Lieferwertes vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der AN hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich von allen bekannten Umständen zu verständigen, welche die Einhaltung der Termine infrage stellen können.

- (2) Sind im Auftragschreiben keinerlei Angaben über Ausführungszeiträume aufgeführt, sind die Arbeiten umgehend, spätestens jedoch innerhalb von acht Kalendertagen nach erfolgtem Abruf durch unsere Bauleitung, auszuführen. Die Arbeiten sind dem allgemeinen Baufortschritt entsprechend durchzuführen. Der Abruf erfolgt von der Baustelle aus. Die hierbei aufgegebene Menge, Sorte und Lieferfrist mit Einzelfestlegung ist für den AN verbindlich (HGB Paragraph 376). Werden Stoffe abgerufen, über die dem AN kein Bestellschein vorliegt, so ist der Preis vor Auslieferung mit dem Einkauf des AG zu vereinbaren, unverzüglich, jedoch nach erfolgreicher Lieferung. Wird dies nicht beachtet, gehen evtl. später auftretende Preisdifferenzen zu Lasten des AN.
- (3) Bei der Lieferung von Baustoffen, die auftragsgemäß kurzfristig auf Abruf nach Baufortschritt erfolgen soll („just-in-time“), kann der AG auf Kosten des AN im Falle einer schuldhaften Verzögerung einen Deckungskauf tätigen, soweit dies für den Baufortschritt erforderlich oder nach kaufmännischen Gesichtspunkten geboten ist. Der AG kann den Deckungskauf erst tätigen, wenn der AN auf Nachfrage erklärt, nicht in der Lage zu sein, binnen zwei Stunden nachliefern zu können oder tatsächlich nicht in dieser Zeit nachliefert oder keine Erklärung innerhalb dieser Frist abgibt. Weitergehende Rechte, insbesondere aus den Grundsätzen des Fixhandelskaufes, bleiben unberührt.
- (4) Zum ersatzfähigen Schaden des AG gehören alle ihm entstehenden Kosten, Aufwendungen oder sonstige finanzielle Belastungen, insbesondere auch Stillstandskosten sowie Kosten einer Bauzeitenverzögerung, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.
- (5) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse/Umstände befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Die Regelungen zur höheren Gewalt finden entsprechend Anwendung, wenn
 - a) ein Ereignis höherer Gewalt andauert, die Parteien währenddessen einen Vertrag schließen und dabei die Erwartung haben, dass das Ereignis endet oder eine wesentliche Besserung eintritt, aber das Ereignis entgegen der Erwartung fort dauert oder keine wesentliche Besserung eintritt; oder
 - b) ein Ereignis höherer Gewalt vor dem Abschluss des Vertrags endete, jedoch nach seinem Abschluss erneut auftritt (z.B. wenn eine Pandemie oder Epidemie erneut auftritt).

5. Lieferung

- (1) Für jede Sendung ist ein Lieferschein sofort bei der Auslieferung zu übergeben, aus dem Datum und Nummer der Bestellung sowie Projekt-/Baustellennummer, Zeichen und Nummer der Verpackung, Stückzahl bzw. Menge und Kurzbeschreibung der gelieferten Gegenstände zu ersehen sind. Weiterhin ist die genaue Baustellenanschrift auf dem Lieferschein aufzuführen. Für alle Sendungen sind die vom AG bei Eingang festgestellten Mengen und Gewichte maßgebend. Nach Wahl des AG können Stahllieferungen nach theoretischem Gewicht nach DIN abgerechnet werden.
- (2) Der Versand erfolgt frei angegebener Empfangsstelle/Übergabeort. Die Transportgefahr geht zu Lasten des AN, auch wenn Sendungen im Einzelfall unfrei geliefert werden. Bei Nichtbeachtung der Versandvorschriften durch den AN ist der AG berechtigt, entstehende Mehrkosten dem AN in Rechnung zu stellen.
- (3) Bei der Anlieferung von Gefahrstoffen sind die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter zu übergeben. Einzelverpackungen und -gebilde von Gefahrstoffen sind vom AN jeweils einzeln mit Gefahretiketten zu kennzeichnen.
- (4) Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen sind am Übergabeort vom AN kostenfrei zurückzunehmen. Werden ausnahmsweise Verpackungskosten bezahlt, sind diese bei berechtigter Rückgabe der Ware vom AN zu erstatten.
- (5) Der AN übernimmt es, eine ausreichende Transportrisikoversicherung abzuschließen. Der AN hat für eine fachgerechte Verpackung der Lieferungen zu sorgen. Soweit im Einzelfall Waren vom AN auf Veranlassung des AG verwahrt werden, hat der AN für den Schutz und für eine ausreichende Versicherung der Waren zu sorgen, welche auch die zufällige Verschlechterung oder den zufälligen Untergang abdeckt.
- (6) Lieferfahrzeuge müssen mit Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 und RSA ausgestattet sein. Es hat der AN sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Fahrer oder Transporteure bei der Anlieferung auf der Baustelle mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sind und diese auch spätestens bei Hineinkommen auf das Baugelände tragen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der AG berechtigt, den Zugang zur Baustelle und die Anlieferung zu verweigern. Von daraus entstehenden Schäden hat der AN den AG freizustellen.

6. Mängelhaftung, Verjährungsfrist für Mängelansprüche, Sicherungsabtretung, Haftungsbegrenzung, Versicherungen

- (1) Der AN gewährleistet die Mangelfreiheit der gelieferten Produkte, Ware und Leistungen sowie deren Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung geltenden europäischen und deutschen Normen, die sich insbesondere auch aus vorstehender Ziff. 3. ergeben sowie den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften. Im Falle eines Mangels verpflichtet sich der AN, dem AG gem. § 439 Abs.3 BGB auch die Kosten zu erstatten, die Letzterem durch den Austausch (inklusive Aus- und Einbaukosten etc.) des mangelbehafteten Gegenstandes oder Materials bzw. Leistung entstehen. Der AN verpflichtet sich ferner, dem AG von evtl. Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Mangelhaftigkeit der vom AN gelieferten Waren und Leistungen herrühren, freizustellen.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die vom AG vorzunehmende Wareneingangs-/Leistungskontrolle die auf Baustellen übliche Sichtkontrolle umfasst. Weitergehende Untersuchungen, etwa mit Ultraschall oder anderen Geräten, sind nicht Bestandteil der üblichen Wareneingangs-/Leistungskontrolle. Bei offenkundigen Mängeln ist der AG verpflichtet, diese innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Ware/Leistung zu rügen.
- (3) Unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche steht es dem AG frei, für mangelhafte Lieferungen/Leistung nach seiner Wahl ganz oder teilweise Nachlieferung, Nachbesserung durch den AN oder, in Eilfällen auch ohne Setzen einer Nachfrist für die Mängelbeseitigung, Ersatz der Kosten der Mängelbeseitigung durch einen Drittunternehmer zu verlangen, einschließlich Ersatz der für Be- und Entladen, Prüfen und Aussortieren entstehenden Kosten.
- (4) Durch das jeweils erste schriftliche Nacherfüllungsverlangen des AG bzgl. unverjährter Mängel wird die betreffende Verjährungsfrist für Mängelansprüche einmalig für 6 Monate gehemmt, die jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlich geltenden Verjährungsfrist oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist endet. Die Verjährungsfrist beginnt mit Annahme der Nachlieferung bzw. Nachbesserung neu zu laufen.
- (5) Soweit nicht anders vereinbart, **verjähren die Mängelansprüche des AG in 5 Jahren und 2 Monaten** a) bei einem Bauwerk und b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Bei Bauleistungen beginnt diese Frist mit der baupolizeilichen Abnahme, sofern keine anderen schriftlichen Abmachungen getroffen sind; im Übrigen in 3 Jahren.
- (6) Der AN tritt zur Sicherung aller aus dem Vertrag resultierenden Erfüllungs-, Mängelhaftungs-, Produkthaftungs- und Schadenersatzansprüche des AG sämtliche diesen Vertrag betreffenden, bestehenden und zukünftigen Vertragserfüllungs- und Mängelansprüche -vor allem auch auf und aus künftigen Sicherheiten-, die dem AN im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben gegenüber seinen Lieferanten/Herstellern und von ihm beauftragten Nachunternehmern sowie Planern zustehen, hiermit an den AG ab. Der AG nimmt die Sicherungsabtretung hiermit an. Der AN garantiert, dass die nach dieser Bestimmung abgetretenen Rechte und Ansprüche einschließlich etwaiger zugehöriger Sicherheiten abtretbar sind. Auf Verlangen hat der AN dem AG die abgetretenen Rechte und Ansprüche nachzuweisen. Der AN muss dem AG insoweit alle sachdienlichen Auskünfte geben und Unterlagen und Urkunden auf Anforderung des AG übergeben. Der AN ist jedoch bis auf Widerruf durch den AG ermächtigt und verpflichtet, alle Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen und selbst durchzusetzen. Die Abtretung berührt die eigenen Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG, insbesondere nach Ziffer 6. AEB, nicht. Soweit und solange der AG den AN unmittelbar auf Erfüllung gesicherter Ansprüche in Anspruch nimmt, kann der AN verlangen, dass ihm eine etwa widerrufenen Ermächtigung insoweit wieder eingeräumt wird. Soweit der AN die gesicherten Ansprüche befriedigt hat, kann er verlangen, dass die abgetretenen Rechte und Ansprüche einschließlich etwa zugehöriger Ansprüche aus Sicherheiten insoweit rückabgetreten werden.

- (7) Über die Gewährleistung hinaus übernimmt der AN eine Garantie dafür, dass der Liefergegenstand/die Leistung keine Fehler oder Abweichung in Eigenschaften aufweist, die ausdrücklich in der Bestellung oder sonstigen Vertragsunterlagen individualisiert worden sind. Die Garantiefrist beträgt bei Baustoffen und anderen Materialien 6 Monate, für Leistungen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Apparate 12 Monate.
- (8) Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet der AG nur in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (9) Der AN ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für den Fall seiner Produkthaftpflicht abzuschließen. Bei Anmietung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten mit und ohne Bedienungspersonal sichert der AN zu, eine dem Wert entsprechende Maschinenbruchversicherung abgeschlossen zu haben. Die vorbezeichneten Versicherungen sind auf Verlangen nachzuweisen. Eine Versicherungspflicht seitens des AN entfällt nur, wenn der AG schriftlich angezeigt hat, dass eine Versicherung durch den AG selbst erfolgt.

7. Forderungsabtretung / Eigentumsvorbehalt / Leistungsverweigerungsrecht

Forderungen aus Lieferung und Leistungen können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an Dritte abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt. Spätestens mit Bezahlung geht das Eigentum auf den AG über. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

Dem AN werden gegenüber Ansprüchen des AG etwaige Leistungsverweigerungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte nicht gestattet, es sei denn, die vom AN geltend gemachten Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

8. Preise

- (1) Die in der Beauftragung genannten Preise gelten frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung, Spesen, Rollgelder usw. zuzüglich der derzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise sind Festpreise und gelten für die gesamte Dauer der Baumaßnahme; § 313 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die im Auftragschreiben aufgeführten Vordersätze bzw. Mengenangaben wurden anhand des Leistungsverzeichnisses überschlägig ermittelt. Bei Über- und Unterschreitungen bzw. bei Entfall ganzer Leistungspositionen gelten die vertraglichen Einheitspreise. Rest- bzw. Ergänzungsmengen sind zu den gleichen Konditionen anzuliefern bzw. auszuführen.
- (3) Die dem Auftrag zugrunde liegenden Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeglicher Art aus, insbesondere bei Materialpreissteigerungen, Steuer-, Fracht- und Tarifierhöhungen sowie Erhöhungen von Soziallasten. Im Übrigen gelten die Aufführungen der VOB Teil B und C in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- (4) Falls im Auftragschreiben bzw. im LV nichts Gegenteiliges gesagt ist, verstehen sich die Einheitspreise einschließlich der Lieferung sämtlicher Baustoffe und einschließlich sämtlicher Nebenleistungen, die zur sach- und fachgerechten Durchführung der geforderten Leistungen notwendig sind. Die für die Bewerksstellung von Transporten und Abladevorgängen erforderlichen Paletten und Gitterboxen etc. sind reine Hilfsmittel für die logistische Abwicklung. Sie werden zu dem in Absprache vereinbarten Preis in Rechnung gestellt. Bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand erfolgt die Rückvergütung zu 100 % des in Abrechnung gesetzten Preises.

9. Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Rechnungszugang, Skonto

- (1) Rechnungen sind 1-fach nach Lieferung unter Angabe der Auftrags-/Projektdatei und aller im Lieferschein aufgeführten Daten unter Vorlage von mindestens Kopien der dazugehörigen, vom AG unterzeichneten Liefernachweise beim AG einzureichen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Entsprechen die Rechnungen des AN nicht den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nicht denen des Umsatzsteuergesetzes, ist er verpflichtet, diese zurückzunehmen und zu berichtigen bzw. korrekt auszustellen. Im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltminderung nicht feststeht, ist der AN verpflichtet, in der jeweiligen Rechnung auf die Vereinbarung hinzuweisen. Der AN darf projektbezogen je Kalendermonat nur eine Sammelrechnung stellen, wenn nicht Abweichendes vereinbart ist. Sammelrechnungen des AN, die verschiedene Kostenstellen/Projektnummern des AG betreffen, sind nicht zulässig.
- (2) Der AN garantiert, dass sämtliche von ihm eingereichten Rechnungen zum jeweiligen Vertrag / Bestellung in eindeutiger fehlerfreier Weise in Computerschrift die ihm jeweils mitgeteilte **Projekt-/Baustellennummer mit vor- und nachgestelltem Hashtag** (zum Beispiel: #12880#) [dies Beispiel dient rein zur Veranschaulichung] enthalten werden. Ohne Angabe der Projekt-/Baustellennummer ist dem AG aufgrund der technischen Gegebenheiten eine elektronische Erfassung der jeweiligen Rechnung nicht möglich und ggf. muss die jeweils insoweit unzureichende Rechnung zurückgesandt werden. Die vertraglichen Zahlungsbedingungen bleiben davon im Übrigen unberührt.
- (3) Der AG ist gemäß § 315 BGB berechtigt, bei Vertragsschluss oder während der Durchführung des Vertrages dem AN eine **zentrale postalische Adresse** des AG schriftlich bekannt zu geben (telekommunikative Übermittlung/Textform ist ausreichend). Mit Bekanntgabe dieser postalischen Adresse hat der AN sicherzustellen, dass entweder (i) sämtliche ab diesem Zeitpunkt von ihm eingereichten Rechnungen – inkl. Kopien dazugehöriger rechnungsbegründender Anlagen- zu diesem Vertrag / Bestellung nur an diese **zentrale postalische Adresse** – als ausschließlich auf dem Postumschlag anzugebende Adresse des AG oder als Angabe im Adressfeld- versendet werden und (ii) weiterhin die im Vertrag/Bestellung des AG genannte Projekt-/Baustellennummer mit vor- und nachgestelltem Hashtag (zum Beispiel: #12880#) eindeutig und in Computerschrift enthalten ist.
- (4) Oder der AN hat – anstelle der zentralen postalischen Versendung - den „digitalen Versand“ zu wählen, indem er seine Rechnungen – inkl. Kopien dazugehöriger rechnungsbegründender Anlagen – an die im Vertrag oder sonst vom AG bekanntgegebene **zentrale E-Mail-Adresse** versendet; die zuvor genannten inhaltlichen und formellen Anforderungen (vor allem die Angabe der Projekt-/Baustellennummer) bleiben davon unberührt. Wählt der AN den digitalen Versand der Rechnungen, hat er die gesetzlichen und die dafür vom AG mitgeteilten Bedingungen einzuhalten. Auf Verlangen des AG wird der AN die **Originale** der Lieferscheine oder andere vergleichbare Dokumente, falls diese bei Anlieferung dem AG noch nicht übergeben wurden, gesondert per Post direkt an den AG schicken.
- (5) Sämtlicher sonstiger für die Abwicklung relevanter Schriftverkehr zum jeweiligen Vertrag / Bestellung (wie z.B. Bescheinigungen, Nachweise, Bürgschaften, Schriftverkehr, etc.) sowie evtl. nicht rechnungsbegründende Anlagen zu Rechnungen sind vom AN ausschließlich an die jeweilige für den Schriftverkehr vom AG bekannt gegebene Adresse zu versenden, wenn keine solche angegeben ist, an die im Vertragskopf/Rubrum angeführte Adresse des AG. Die Vertragsparteien können sich diesbezüglich auch auf eine telekommunikative Übermittlung bzw. einen Versand auf elektronischem Weg verständigen.
- (6) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, begleicht der AG die Rechnungen des AN nach Erbringung der jeweils geschuldeten Leistung oder Teilleistung innerhalb von 60 Kalendertagen (Fälligkeit). Damit zudem die jeweilige Rechnung des AN Fälligkeit erlangt, ist diese vertragsgemäß, vollständig und prüfbar beim AG einzureichen.
- (7) Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, wird für den Zeitpunkt, wann die jeweilige Rechnung des AN dem AG als zugegangen gilt, folgendes vereinbart: Die Ausgangssituation ist vergleichbar mit einer Zusendung der jeweiligen Rechnung des AN auf dem Postweg. Der „elektronische Briefkasten“ des AG wird an Samstagen, Sonntagen und/oder einen beim Leistungsempfänger geltenden staatlich anerkannten Feiertag nicht „geleert“; dies gilt auch für den Wochentag Freitag, beginnend jeweils **ab 12:00 Uhr** sowie für die Betriebsferien über Weihnachten-Neujahr.
- (8) Gelangt die jeweilige Rechnung des AN gem. dem Vorstehenden in einem Zeitraum in den „elektronischen Briefkasten“ des AG, in dem dieser nicht geleert wird, ist davon auszugehen, dass der AG die Möglichkeit der Kenntnisnahme unter normalen Umständen erst am Morgen des nächsten/folgenden beim Leistungsempfänger gesetzlich geltenden Arbeitstag zu den üblichen Geschäftszeiten hat und somit erst zu diesem Zeitpunkt die Rechnung zugeht. Dies gilt jedoch nicht, wenn der AG nachweislich bereits tatsächlich Kenntnis in den im vorstehenden Absatz genannten Zeiträumen von der jeweiligen Rechnung erhalten hat. Die Regelungen der Ziff. 9. Absätze 6-8 AEB gelten entsprechend auch für die vom AG gem. Ziff. 9. Abs. 3 AEB benannte **zentrale postalische Adresse** für die Rechnungszusendungen des AN.
- (9) Der Tag des Rechnungszugangs gemäß der Regelungen der Ziff. 9. Absätze 6-8 AEB ist grundsätzlich bestimmend für den Beginn von Zahlungs- und Skontofristen. Wenn der AG binnen 14 Tagen, sofern nicht anders vereinbart, auf die jeweilige Rechnung zu deren Begleichung vor Eintritt der Fälligkeit eine

Zahlung leistet, gewährt der AN 3 % Skonto; erforderlich aber auch ausreichend hierzu ist der Ausgleich der Forderung des ANs aus der jeweiligen Rechnung in **berechtigter** Höhe. Wendet der AG innerhalb des vereinbarten Fälligkeitszeitraumes gegenüber dem AN zu Recht die fehlende Prüfbarkeit einer dem AG zugegangenen Rechnung ein, geht dem AG der betreffende Skontoabzug nicht verloren; nach erneutem Zugang der -vom AN hergestellten- prüfbaren Rechnung beginnt die vereinbarte Skontofrist.

- (10) Das Skonto gilt für Abschlags- sowie Schlusszahlungen separat. Eine außerhalb der Skontofrist vorgenommene Abschlags- oder Schlusszahlung wirkt sich nicht skontoschädlich auf bereits geleistete und zukünftige Zahlungen aus.
- (11) Erklärt der AG innerhalb der betreffenden vereinbarten Skontofrist gegenüber dem AN berechtigt die Aufrechnung mit Gegenforderungen, - z.B. für vom AN zu vertretenem Verzugschaden -, und wird dadurch der jeweilige an den AN zur Zahlung anstehende Betrag vermindert, ist der AG zum vereinbarten Skontoabzug aus dem nicht mit diesen Gegenforderungen verminderten Betrag berechtigt.
- (12) Im Falle eines berechtigten Einbehalts durch den AG bei anstehenden Zahlungen – vor allem aufgrund eines Leistungsverweigerungsrechts / Zurückbehaltungsrechts des AG - beginnen die vereinbarten Skontofristen für den einbehaltenen Betrag nach Wegfall des Grundes des Einbehalts mit Zugang der schriftlichen Aufforderung des AN, den Einbehalt auszubezahlen.
- (13) Aufgrund von im Betrieb des AG zentralisierten Zahlungsvorgängen werden grundsätzlich Freitags - ist Freitag ein gesetzlicher Feiertag, dann bereits am nächsten vorausgehenden Bankarbeitstag - die auszuführenden Überweisungen der Bank in Auftrag gegeben. Im Falle einer Zahlung mittels Banküberweisung vereinbaren die Parteien daher ergänzend, dass die Zahlung dann als rechtzeitig gilt, wenn der Überweisungsauftrag des AG spätestens am Freitag - ist Freitag ein gesetzlicher Feiertag, dann bereit am nächsten vorausgehenden Bankarbeitstag - der Kalenderwoche bei der Bank des AG eingeht, in der die vereinbarte Zahlungs- bzw. Skontofrist abläuft, und der Geldbetrag dem Konto des AN bei üblicher Abwicklung des Bankgeschäfts durch die Bank gerechnet ab Eingang des Überweisungsantrages bei der Bank -innerhalb von 1 Arbeitstag bei Inlandsüberweisungen und 4 Arbeitstagen bei Auslandsüberweisungen- gutgeschrieben wird. Als Kalenderwoche gilt hier der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr, als Arbeitstage gelten die Tage – ohne gesetzliche Feiertage - von Montag bis inkl. Freitag.
- (14) Überzahlungen § 16 VOB: Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen gem. (§ 812 ff. BGB) kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 2 BGB) berufen. Im Falle einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung. Kommt der AN seiner Erstattungspflicht nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung durch den AG nach, ist der AG berechtigt, die hinterlegte Bürgschaft in Höhe des Erstattungsbetrages nebst Zinsen in Anspruch zu nehmen.

10. Sicherheitsleistung des AN, Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Sofern es ausdrücklich vereinbart ist, kann der AG als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des AN aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, für Schadensersatz- und Minderungsansprüche, für Vertragsstrafe, für die Erstattung von Überzahlungen, jeweils zusätzlich Zinsen sowie für die Rückzahlung von Voraus- oder Anzahlungen -soweit der AN hierfür nicht gesonderte Vorauszahlungs- bzw. Anzahlungsbürgschaft(en) gestellt hat- vom AN eine selbstschuldnerische, unbefristete, dem deutschen Recht unterliegende Vertragserfüllungsbürgschaft über 5 % der Brutto-Auftragssumme (Netto-Auftragssumme zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) verlangen. Mängelrechte/-ansprüche (im Gewährleistungsstadium nach Gefahrenübergang geltend gemacht) sind von dieser Bürgschaft nicht abgedeckt.
- (2) Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss dem Muster des AG (www.wurzelbau.de/service/zertifikate-und-nachweise) entsprechen und unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage (§ 771 BGB) sowie unter Ausschluss der Hinterlegungsbefugnis ausgestellt sein. Eine Hinterlegung ist für den Bürgen dann nicht ausgeschlossen, wenn und soweit er aus gesetzlichen Gründen (wie z.B. gem. § 853 ZPO, § 432 Abs.1 BGB) verpflichtet ist, den vom Bürgschaftsgläubiger aus der Bürgschaft nach Inanspruchnahme geforderten Betrag zu hinterlegen. Diese Bürgschaft darf keine Bedingung enthalten, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet. In der Bürgschaft ist weiterhin aufzunehmen, dass die Ansprüche aus dieser Bürgschaft in der Frist des § 195 BGB verjähren, jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der mit dieser Bürgschaft gesicherten Ansprüche, spätestens jedoch nach der Höchstfrist des § 202 Abs. 2 BGB nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; die ggf. damit einhergehende Verjährungsverlängerung des Bürgschaftsanspruches gilt jedoch nicht für die Fälle, wenn nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages der AN - ohne Zustimmung des Bürgen - (i) einen Verjährungsverzicht bzgl. der von der Bürgschaft gesicherten Ansprüche erklärt oder (ii) in sonstiger Weise durch Rechtsgeschäft die Verjährung dieser gesicherten Ansprüche erweitert. Auch ist in der Bürgschaft aufzunehmen, dass der Bürge nur schriftlich und nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann sowie das - soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Bürgschaft der Sitz des den Auftrag vergebenden Bereiches (Niederlassung) des AG ist. Klargestellt wird, dass der AN eine solche Bürgschaft in einem für den AG zumutbaren Umfang auch durch Vorlage von mehreren sich ergänzenden Höchstbetragsbürgschaften stückeln darf; es darf sich dabei nicht um sog. Teilbürgschaften handeln. Sich ergänzende Höchstbetragsbürgschaften müssen dann jeweils für sich den vereinbarten Anforderungen und die Summe der jeweiligen sich ergänzenden Höchstbeträge muss dem (Gesamt-) Betrag der vereinbarten Sicherheitsleistung entsprechen. Mitbürgschaften und insbesondere § 769 BGB sind ausgeschlossen.
- (3) Sofern und soweit der AN die vertragliche Pflicht zur Vorlage einer Bürgschaft nicht erfüllt, ist der AG berechtigt, vom Guthaben bzw. fälligen Forderungen des AN aus dem Vertrag Beträge bis zum Erreichen der vereinbarten Bürgschaftshöhe zurückzubehalten. Wenn der AN trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Kündigungsandrohung durch den AG die vereinbarte Bürgschaft nicht vorlegt und der AG auch ein Zurückbehaltungsrecht in entsprechender Höhe aus offenen Beträgen aus dem Vertrag bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geltend machen konnte, ist der AG darüber hinaus dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

11. Schutzrechte, Datenschutz

Der AN übernimmt die ausschließliche Haftung gegenüber Dritten wegen vom AN zu verantwortender Verletzung gewerblicher Schutzrechte und verpflichtet sich, diesbezüglich den AG von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der AN wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der üblichen kaufmännischen Abwicklung des Auftrags vom Datenschutzgesetz geschützte, personenbezogene Daten des AN verarbeitet werden. Die Einwilligung des AN hierzu gilt als erteilt, sofern nicht innerhalb 6 Tagen nach Zugang des Auftrags schriftlich widersprochen wird.

12. Pressemitteilungen, Schweigepflicht, Vertragsstrafe, Schadensersatz bei Wettbewerbsverstößen, Compliance, Sanktionsklausel, Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, Auditierung

- (1) Veröffentlichungen über die Leistungen des AN oder Teile des betreffenden Bauvorhabens sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Evtl. im Zusammenhang mit der Leistung bekanntwerdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben des AG dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Falle eines Verstoßes hat der AG u. a. das Recht auf Schadensersatz. Für jeden Fall der vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen verpflichtet sich der AN, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme, mindestens jedoch 5.000,- EURO an den AG zu bezahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Die verwirkte Vertragsstrafe wird angerechnet. Der AN darf eigene Firmenschilder am Bau oder in dessen unmittelbarer Umgebung nicht anbringen.
- (2) Wenn der AN aus Anlass der Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, insbesondere im Sinn von § 1 GWB darstellt, oder ergibt sich, dass von einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung in Kenntnis ihres Ursprungs bei der Preisgestaltung Gebrauch gemacht worden ist, hat er 3 % der Nettoauftragssumme an den AG zu bezahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der Nachweis, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Vertragsstrafe oder die Pauschale, obliegt dem AN, der Nachweis eines höheren Schadens dem AG. Vorstehendes gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Den Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Sonstige Ansprüche und Rechte des AG, z.B. eine Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

- (3) Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, im Rahmen seiner Tätigkeiten für den AG, die üblicher Weise in deutschen Unternehmen anzunehmenden Verhaltensgrundsätze sowie im Code of Conduct festgelegten Grundsätze zu Beschäftigungsbedingungen und Menschenrechten einzuhalten. Sollte der AN über eigene Compliance Richtlinien verfügen, ist dies dem AG mitzuteilen.
- (4) **Sanktionierte Person** gemäß den nachfolgenden Regelungen ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbarem Recht (i) der Vereinten Nationen, (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika, (iii) des Vereinigten Königreichs oder (iv) der Europäischen Union Sanktionen, einschließlich Sektorsanktionen (nachfolgend einzeln oder zusammen „Sanktionen“), verhängt worden sind. Der AN erklärt hiermit, weder eine sanktionierte Person noch sonst wie eine natürliche oder juristische Person zu sein, auf die Sanktionen anwendbar sind. Im Falle der Unrichtigkeit einer der vorstehenden Erklärungen ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und der AN wird den AG von allen hieraus entstehenden Schäden freistellen. Der AG ist außerdem berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn Sanktionen nach Wirksamwerden des Vertrages gegen den AN verhängt werden oder auf ihn Anwendung finden.
- (5) Der AN steht dafür ein, dass er den jeweiligen Auftrag unter Beachtung der menschenrechts- und umweltbezogenen Schutzgüter des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und der in diesem Zusammenhang stehenden Grundsatzerklärung inkl. der Anlage zum Code of Conduct festgelegten Grundsätze zu Beschäftigungsbedingungen und Menschenrechten gemäß Ziff. 12.3 AEB ausführt. Der AN verpflichtet sich, die übernommenen Verpflichtungen, bezogen auf die Einhaltung wesentlicher Anforderungen an menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben des LkSG entsprechend vertraglich weiterzugeben und angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung der genannten Pflichten des AN durch seine Lieferanten sicherzustellen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen. Verstöße des AN gegen die übernommenen Verpflichtungen berechtigen den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, es sei denn, den AN trifft hieran kein Verschulden.
- (6) Der AG kann die Einhaltung des in Ziff. 12.5 in Bezug genommenen LkSG überprüfen, vorausgesetzt, der AG kündigt die Prüfung 20 Tage im Voraus schriftlich an. Der AN verpflichtet sich, bei der Überprüfung durch den AG diesem behilflich zu sein, den AG in angemessenem Rahmen zu unterstützen und dem AG hinreichend Zugang zu Informationen zu gewähren, wobei der AG sich zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AN (insbesondere des Datenschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen) verpflichtet. Die Überprüfung erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten. Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG nicht für Kosten einzustehen hat, die ihm durch die Mithilfe bei der Überprüfung entstehen.

13. Zusätzliche bzw. spezifizierende Regelungen für **BAUSTOFF** - Lieferungen

- (1) Auf besondere Veranlassung durch den Bauleiter bzw. Schachtmeister ist der AG berechtigt im Rahmen der Überprüfung der Gewichte der angelieferten Schüttgüter, Kontrollwägungen durchzuführen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des AN, wenn sich Abweichungen über das zugelassene Toleranzgewicht hinaus ergeben

14. Zusätzliche bzw. spezifizierende Regelungen für **TRANSPORT** - Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz eigener sowie eigenbeauftragter Fahrzeuge berechtigt zu keiner Preisänderung der vereinbarten Einheitspreise.
- (2) Auf besondere Veranlassung durch den Bauleiter bzw. Schachtmeister ist der AG berechtigt im Rahmen der Überprüfung der Gewichte der angelieferten Schüttgüter, Kontrollwägungen durchzuführen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des AN, wenn sich Abweichungen über das zugelassene Toleranzgewicht hinaus ergeben.
- (3) Gemäß § 48 EstG wird der AG ab dem 01.01.2002 bei Nichtvorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EstG einen Steuerabzug in Höhe von 15 von Hundert (Bruttopreis einschl. Umsatzsteuer) für Rechnungen vornehmen und diesen direkt an das für den AN zuständige Finanzamt abführen. Die Freistellungsbescheinigung ist dem AG rechtzeitig unaufgefordert im Original vorzulegen. Der Transportunternehmer verpflichtet sich, dass er in Besitz einer gültigen Güterkraftverkehrserlaubnis ist bzw. eine EU-Lizenz „Bescheinigung über den Einsatz ausländischer Fahrer“ besitzt und den Bestimmungen in vollem Umfang nachkommt. Die entsprechenden gültigen Bescheinigungen sind dem AG unaufgefordert zuzustellen.

15. Zusätzliche bzw. spezifizierende Regelungen für **NACHUNTERNEHMER** - Leistungen

- (1) Gemäß § 4 Nr.: 8, Abs. 1 VOB/B sind die beauftragten Leistungen im eigenen Betrieb und mit eigenem Personal des beauftragten Nachunternehmers auszuführen.
- (2) Bei der Rechnungslegung ist die Angabe der Projekt-/Baustellennummer sowie die Baustellenanschrift zwingend erforderlich. Bei der Erstellung von Abschlags- bzw. Schlussrechnungen sind die Leistungspositionen gemäß Leistungsverzeichnis aufzuführen. Weiterhin sind die Mengen- bzw. Leistungsansätze jeweils in zusammenhängender, kumulierter Form aufzuführen. A-Conto-Zahlungen werden auf Anforderung in Höhe von 90 % der tatsächlich nachgewiesenen Leistungen bis zur Schlussabnahme geleistet. Nach mangelfreier Schlussabnahme wird ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der Auftragssumme einbehalten. Dieser kann entsprechend durch eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft abgelöst werden. Es ist unbedingt das auf unserer Internetseite unter www.wurzelbau.de/service/zertifikate-und-nachweise zum Download zur Verfügung stehende Bürgschaftsformular zu verwenden. Der AN verzichtet auf sein Recht, die Zahlung des Sicherheitseinbehaltes gem. VOB/B 17.5 auf ein Sperrkonto zu fordern und auf vorzeitige Rückgabe der Gewährleistungsbürgschaft gem. VOB/B § 17.8. Der Einbehalt wird ausbezahlt, wenn die Gewährleistungszeit abgelaufen ist und evtl. Mängel restlos beseitigt sind. Der Sicherheitseinbehalt wird nicht verzinst.
- (3) Der AN erkennt den vom AG verfassten **Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses** als allein verbindlich an. Es gelten die dem AN bekannten **Vertragsbedingungen des Auftraggebers des AG. Bei Nichtvorlage müssen diese entsprechend angefordert werden.**
- (4) Im Übrigen gelten die Aufführungen der VOB Teil B und C in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- (5) Eventuelle Seitentransporte der Baustoffe sind im EP enthalten. Es ist darauf zu achten, dass nicht zu viel Material bzw. Baustoffe eingebaut werden. Eventueller Mehrverbrauch, der vom AG nicht zu vertreten ist, geht zu Lasten des ausführenden Nachunternehmers.
- (6) Fristen: Die Arbeiten sind zügig, entsprechend den vereinbarten Terminen bzw. Bauablaufes auszuführen sowie in Abstimmung mit Bauleitung des AG.
- (7) Dieser Auftrag gilt erst dann als erteilt, wenn nachstehende Bescheinigungen vollständig und in gültiger Ausführung innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung vorgelegt werden. Der AG weist an dieser Stelle vorsorglich darauf hin, dass, solange nicht sämtliche gültigen Unterlagen vorliegen, Zahlungen zurückbehalten werden können. Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG nachstehende Unterlagen gemäß dem Baufortschritt ständig zu aktualisieren. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den AG wegen Verstoßes des AN gegen § 28e SGB IV, § 150 SGB VII, die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns, die Regelung zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach den tariflichen Vorschriften und dem Arbeitnehmerentendegesetz, die Mindestarbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentendegesetz und den gesetzlichen Regelungen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geltend gemacht werden. Beauftragt der AN weitere Unternehmer (Nach-Nachunternehmer), stellt der AN den AG auch von den Ansprüchen frei, die gegenüber dem AG wegen Verstoßes dieses Nach-Nachunternehmers gegen § 28 e SGB IV oder § 150 SGB VII geltend gemacht werden. Es sind folgende Unterlagen unverzüglich (dringend) vorzulegen:
 1. Aktuelle Freistellungsbescheinigung
 2. Aktueller Nachweis zur Steuerschuldnerschaft UST 1 TG
 3. U- Bescheinigung der Urlaubs- u. Zusatzversicherungskasse des Baugewerbes in Wiesbaden bzw. nach den tariflichen Vorschriften
 4. U- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, aktuelle Ausfertigung nach § 150 SGB VII
 5. U- Bescheinigung der zust. Einzugsstelle für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28e SGB IV
 6. gültiger Nachweis über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung
 7. Beglaubigte Handwerksrolleneintragung
 8. Handelsregisterauszug
 9. Gewerbeanmeldung

- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Vereinbarungen zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Baumaßnahmen nachzukommen und stichprobenhafte Einsichtnahme in den Lohnabrechnungen zu dulden. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer bei der Einschaltung von weiteren Nachunternehmern diese Vereinbarung als zusätzlichen Vertragsbestandteil aufzuführen. Auf die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmerentsendegesetzes vom 26.02.1996 in Verbindung mit den hierzu abgeschlossenen Mindestlohn-Tarifvertrag wird hingewiesen und diese sind Bestandteil des Vertrages.
Die unterschriebene Erklärung des Auftragnehmers zur Beachtung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (www.wurzelbau.de/service/zertifikate-und-nachweise) muss ausgefüllt und rechtsverbindlich mit der dazugehörigen Mitarbeiterliste für das jeweilige Bauvorhaben vor Leistungsbeginn im Hause des AG vorliegen. Sollten sich Änderungen bezüglich der eingesetzten Mitarbeiter ergeben, so ist dies dem AG vorher schriftlich anzuzeigen. Alle betreffenden Mitarbeiter müssen eine Erklärung des Arbeitnehmers bezüglich des Erhalts des Mindestlohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (www.wurzelbau.de/service/zertifikate-und-nachweise) bestätigt bei sich tragen. Kontrollen können seitens des AG auf der Baustelle durchgeführt werden.
- (9) Eine Rechnungslegung durch den AN hat, da der Auftraggeber zur Zeit des Vertragsabschlusses Bauleistender im Sinne des Umsatzsteuerschutzgesetzes ist, netto, ohne Ausweis der Umsatzsteuer mit Verweis auf die Steuerschuldnerschaft des AG gemäß § 13b Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 S. 2 UstG zu erfolgen. Auf der Rechnung muss **wortwörtlich** der Hinweis „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ vermerkt sein. Sollte sich nachträglich eine abweichende Beurteilung des Sachverhaltes bzw. der persönlichen Voraussetzungen des AG ergeben, sind der AG und der AN bereit, entsprechend abzurechnen und die Umsatzsteuer ggf. zu vergüten. Sofern im Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b. Abs. 1 S. 1 EStG vorliegt, wird aufgrund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe ein Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung im Sinne von § 48 EStG vorgenommen und an das für den AN zuständige Finanzamt abgeführt.
Zur Abdeckung des dadurch entstehenden Buchungsaufwands ist der AG berechtigt, eine Aufwandsersatzpauschale in Höhe von 100,00 € von der Rechnung des AN in Abzug zu bringen. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt.
- (10) Das Schlussaufmaß ist gemeinsam mit dem Auftraggeber des AG zu erstellen. Eventuell erforderliche Aufmaßskizzen sind auf Anforderung kostenlos zu erstellen. Grundlage der Abrechnung sind die auftraggeberseitig anerkannten Mengen- bzw. Massenangaben. Abschlagsrechnungen sowie Schlussrechnungen müssen mit den entsprechenden Aufmaßen in prüfbarer Form zusammenhängend erstellt werden. Die vereinbarten Zahlungsfristen bzw. Zahlungsbedingungen gelten erst ab dem Tag, an dem diese Kriterien erfüllt sind.
- (11) Im Zuge der Arbeiten sind die Ausführungsbereiche auf der Baustelle durch den AN so zu sichern bzw. abzusperren, dass keine ungesicherten Gefahrenpunkte - z.B. durch offenliegende Pflasterbereiche - entstehen. Bei Ausführungszeiten nach offiziellem Feierabend bzw. an Wochenenden sind die vorhandenen Absperreanlagen wieder ordnungsgemäß aufzustellen bzw. gegebenenfalls um den erweiterten bzw. neu erstellten Bereich zu ergänzen.
- (12) Der AN verpflichtet sich, die vom Gesetzgeber geforderten Gefährdungsbeurteilungen innerbetrieblich in vollem Umfang nachzukommen, eine stetige Aktualisierung dieser Auflagen vorzunehmen und hierüber eine innerbetriebliche, schriftliche Dokumentation durchzuführen. Diese ist auf Verlangen des AG in der aktuellen Version vorzulegen.
- (13) Das Formular „Arbeitsschritt 20“ (www.wurzelbau.de/service/zertifikate-und-nachweise) - Nachweis der Nachunternehmer bzgl. der Organisation in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz - ist vorab vom weisungsbefugten Mitarbeiter des beauftragten AN auszufüllen und rechtsverbindlich unterschrieben mit den Unterlagen des Gesamtauftrages an den AG zurückzusenden.
- (14) DGUV Vorschrift 1 § 4 - Unterweisung der versicherten Mitarbeiter des AN: Der AN hat seine Mitarbeiter über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung, entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss innerbetrieblich nach den gesetzlichen Vorgaben dokumentiert werden.
- (15) Der AN hat nachweislich und schriftlich dafür Sorge zu tragen, dass jeder seiner Mitarbeiter der Mitführungs- und Vorlagepflicht des Personalausweises, Passes, Passersatzes oder Ausweisersatzes für die Dauer der Erbringung der Dienst- od. Werksleistungen nachkommt und hat diese Nachweise auf Verlangen dem AG vorzulegen.
- (16) Bei Gestellung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen durch den AG hat der weisungsbefugte Mitarbeiter des beauftragten AN dafür Sorge zu tragen, dass der für die Bedienung dieser Arbeitsmaschine vorgesehene Mitarbeiter die entsprechende gültige Fahrerlaubnis gemäß § 4 (DGUV Vorschrift 1) der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) besitzt. Eine entsprechende Dokumentation hat der AN im Zuge seiner betrieblichen Auflagen vorzunehmen. Alle Fahrer von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Radlader, Mobilbagger, Teleskoplader) brauchen ab einer möglichen Geschwindigkeit von mehr als 8 km/h einen PKW/LKW Führerschein der jeweiligen Klasse, abhängig vom zulässigen Gesamtgewicht.
- (17) Bei Nachunternehmerbeauftragungen sind im Zuge der Ausführung von Straßen-, Tiefbau- und sonstigen Arbeiten unbedingt vor Ausführungsbeginn, die in Bezug auf den Leitungsschutz der Versorgungsleitungen erforderlichen Erkundungs- und Sorgfaltspflichten gemäß DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5 anzufordern bzw. nachzukommen und einzuhalten. Eine schriftliche Bestätigung der Trassenfreiheit sowie die entsprechenden Planunterlagen sind beim zuständigen Bauleiter anzufordern. Es dürfen keine Arbeiten ohne Einhaltung dieser Vorgaben ausgeführt werden. Bei Nichtberücksichtigung sind hieraus resultierende Schadensfälle nachunternehmerseits zu tragen.
- (18) Unterkünfte sowie sanitäre Einrichtungen werden nicht gestellt und sind im Bedarfsfall in Eigenverantwortung zu gewährleisten. Ein Exemplar dieses Auftragschreibens nebst den zusätzlichen und besonderen Vertragsbedingungen erbitten wir rechtsverbindlich unterzeichnet innerhalb von 12 Werktagen ab Vertragsdatum, spätestens jedoch vor Arbeitsbeginn, zurück.
- (19) Der Nachweis des AG zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen steht zum Download auf unserer Internetseite (www.wurzelbau.de/service/zertifikate-und-nachweise) zur Verfügung .

16. Zusätzliche bzw. spezifizierende Regelungen für **PFLASTER** - Leistungen – diese geltend ergänzend zu vorstehender Ziffer 15.

- (1) Die Einheitspreise für Steinsetzarbeiten verstehen sich in der Regel als reine Verlegearbeiten in sach- u. fachgerechter Ausführung ohne Gestellung der zu verlegenden Baustoffe (Pflaster, Bordsteine etc.). Für die Ausführung von Steinsetzarbeiten werden Strom und Wasser - sofern erforderlich - bauseits gestellt.
- (2) Für diese Leistungsbeschreibung gelten die DIN - Vorschriften der Stand der Technik und die Ausführungen der VOB Teil C neuester Fassung. Die allgem. Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Grundlage für diese Ausschreibung sind die beigefügten Übersichtspläne sowie die Vorbemerkungen des AG gemäß Anlage. Das verlegte Pflaster ist dem Fortschritt nach zeitnah zu verfugen und abzurütteln.
Der zulässige Betonverbrauch wird wie folgt festgelegt:
Hochbordsteine: 0,09 m³/m Tiefbordsteine: 0,07 m³/m 1-reihige Rinne: 0,04 m³/m 2-reihige Rinne: 0,07 m³/m 3-reihige Rinne: 0,10 m³/m
Ein Höhenausgleich des Planums mit Bettungsmaterial über die zulässigen Einbauhöhen hinaus, ist nicht zulässig und umgehend der örtlichen Bauleitung zu melden.

Die kostenneutrale zur Verfügungstellung von Geräten durch den AG ist vor Vertragsschluss schriftlich zu vereinbaren.

Verlegehinweise:

Für die Planung und Ausführung der Steinsetz- und Pflasterverlegung sind grundsätzlich die folgenden technischen Regelwerke, die DIN - Vorschriften, die Vorgaben nach dem neuesten Stand der Technik in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Ausführungen der VOB Teil C neuester Fassung für Pflasterbauweisen zu beachten:

- ZTV E-StB: Erdarbeiten im Straßenbau
- ZTV SoB STB: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau
- ZTV Pflaster STB: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
- TL Pflaster-STB: Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
- TL Gestein-StB: Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau

- RstO in gültiger Fassung: Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus der Verkehrsflächen
- MFG: Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen
- DIN EN 13285: Ungebundene Gemische – Anforderungen
- DIN EN 18318: Verkehrswegebauarbeiten, Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen
- DIN EN 1340: Bordsteine aus Beton

17. Verbraucherstreitbeilegung, Erfüllungsort und Erfolgsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache, Salvatorische Klausel

- (1) Der AG weist daraufhin, sofern es nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist, dass er nicht bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- (2) Erfüllungsort und Erfolgsort für die Lieferungen und Leistungen des AN ist die angegebene Empfangsstelle/Übergabeort (Baustelle, Betriebsstätte usw.); es gilt Bringschuld des AN, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, nach Wahl des AG, der Ort des Bauvorhabens bzw. der Sitz des AG.
- (3) Es gilt – unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts - deutsches Recht. Soweit keine abweichende Vereinbarung vorliegt, gelten nachrangig zu diesen Geschäftsbedingungen die VOL/B in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Leistungsabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so steht dies der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht entgegen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die nach Sinn und Zweck den entfallenen Regelungen weitestgehend entsprechen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken.